

Geschäftsverzeichnissnr. 4605
Urteil Nr. 178/2009 vom 12. November 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 18 und 31 Nr. 1 des flämischen Dekrets vom 30. Juni 2000 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 2000, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und P. Martens, und den Richtern M. Melchior, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 7. Januar 2009 in Sachen Mariette De Beule gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 9. Januar 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 18 und 31 Nr. 1 des Dekrets vom 30. Juni 2000 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 2000 (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. August 2000) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Dekretsbestimmungen eine rückwirkende Maßnahme beinhalten und somit gegen den für alle Bürger geltenden Rechtsgrundsatz der Rechtssicherheit verstoßen, ohne dass dafür eine objektive und vernünftige Rechtfertigung angeführt werden kann? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage betrifft die Artikel 18 und 31 Nr. 1 des flämischen Dekrets vom 30. Juni 2000 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 2000.

Artikel 18 dieses Dekrets vom 30. Juni 2000 bestimmt:

« In Artikel 39 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 wird § 2, der durch die Dekrete vom 8. Juli 1996 und vom 7. Juli 1998 abgeändert worden ist, durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ § 2. Der Steuerpflichtige kann innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Versand des Bescheids mit einer begründeten Beschwerdeschrift bei der Flämischen Regierung Beschwerde einlegen. Diese Beschwerdeschrift muss bei Strafe des Verfalls innerhalb eines Monats nach dem Versanddatum des Bescheids per Einschreibebrief eingereicht werden. [...]

[...]’ ».

Artikel 31 Nr. 1 dieses Dekrets vom 30. Juni 2000 bestimmt:

« Dieses Dekret tritt in Kraft am 1. Juli 2000, mit Ausnahme:

1. der Artikel 2 bis 7, 12, 13 und 14, 18 und 19, 23 und 24, die mit 1. Januar 2000 wirksam werden; ».

B.1.2. Zuvor bestimmte Artikel 39 § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 in der durch die Dekrete vom 8. Juli 1996 und vom 7. Juli 1998 abgeänderten Fassung:

« Der Steuerpflichtige kann innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Versand des Bescheids mit einer begründeten Beschwerdeschrift bei der Flämischen Regierung Beschwerde einlegen. Er fügt der Beschwerdeschrift die erforderlichen beweiskräftigen Belege zur Untermauerung seiner Beschwerde bei. Die Flämische Regierung fordert gegebenenfalls fehlende Angaben und/oder Belege innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Eingang der Beschwerdeschrift an. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von 30 Kalendertagen, um die fehlenden Angaben und/oder Belege noch vorzulegen ».

Die vorerwähnte Beschwerdefrist von 30 Tagen wurde durch das Dekret vom 7. Mai 2004 auf drei Monate heraufgesetzt.

B.2. Der vorliegende Richter fragt, ob die Artikel 18 und 31 Nr. 1 des vorerwähnten Dekrets vom 30. Juni 2000 auf diskriminierende Weise den Grundsatz der Rechtssicherheit verletzen gegenüber einer Kategorie von Personen - wie die Berufungsklägerin im Hauptverfahren -, die gegen einen Steuerbescheid wegen Leerstands Beschwerde eingereicht hätten nach dem 1. Januar 2000, jedoch nicht innerhalb der festgelegten Frist, und die durch die Rückwirkung der fraglichen Bestimmungen bis zum 1. Januar 2000 damit konfrontiert würden, dass ihre Beschwerde als unzulässig abgewiesen werde.

B.3. Das flämische Dekret vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 führt eine Abgabe zur Bekämpfung des Leerstands und des Verfalls von Gebäuden und Wohnungen ein. Artikel 39 § 2 dieses Dekrets bestimmt, dass die Steuerpflichtigen bei der Flämischen Regierung eine Verwaltungsklage einreichen können, und schreibt unter anderem vor, innerhalb welcher Frist die Beschwerde gegen den Steuerbescheid eingereicht werden muss.

B.4. Seit der Abänderung des vorerwähnten Artikels 39 § 2 Absatz 1 durch Artikel 18 des Dekrets vom 30. Juni 2000 ist präzisiert worden, dass die Beschwerde gegen den Bescheid wegen Leerstands « bei Strafe des Verfalls » eingereicht werden muss « per Einschreibebrief », und dies « innerhalb eines Monats nach dem Versanddatum des Bescheids ».

B.5. Das Dekret vom 30. Juni 2000 wurde veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. August 2000. Die Abänderung von Artikel 39 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 erfolgt rückwirkend, insofern diese Abänderung aufgrund von Artikel 31 Nr. 1 des Dekrets vom 30. Juni 2000 zum 1. Januar 2000 in Kraft tritt.

B.6. Die Nichtrückwirkung der Gesetze ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Inhalt des Rechts vorhersehbar und zugänglich ist, damit der Rechtsuchende in angemessener Weise die Folgen einer bestimmten Handlung zu dem Zeitpunkt, wo diese Handlung ausgeführt wird, vorhersehen kann.

Die Rückwirkung kann nur gerechtfertigt werden, wenn sie unerlässlich ist zur Verwirklichung einer gemeinnützigen Zielsetzung.

B.7. In den Vorarbeiten zum Dekret vom 30. Juni 2000 wurde angeführt, dass « die vorliegende Abänderung daher zur Folge hat, dass die Bestimmungen von Artikel 39 § 2 mit dem vorerwähnten Gesetz vom 23. März 1999 [über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen] in Einklang gebracht wird und gleichzeitig ein Anreiz zur Vereinheitlichung der regionalen und föderalen Steuerbestimmungen ist » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1999-2000, Nr. 277-1, S. 12).

B.8.1. Ein solches Ziel kann es rechtfertigen, dass der Dekretgeber präzisiert, dass die Frist eines Monats, in der die Beschwerdeschrift eingereicht werden muss, « bei Strafe des Verfalls » gilt, wobei diese Angabe nichts an der Rechtslage des Steuerpflichtigen ändert, da die Festlegung einer Frist, in der eine organisierte Verwaltungsbeschwerde gegen einen Steuerbescheid eingereicht werden muss, wegen ihrer Beschaffenheit ein Erfordernis ist, dessen Nichteinhaltung zur Unzulässigkeit der Beschwerde führt.

B.8.2. Der Dekretgeber kann ebenfalls entscheiden, dass die Beschwerdeschriften künftig per Einschreibebrief eingereicht werden müssen, doch nichts rechtfertigt es, dass dieses Erfordernis rückwirkend Anwendung findet.

B.8.3. Schließlich ist weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft durch nichts zu rechtfertigen, dass die Frist von einem Monat ab « dem Versanddatum des Bescheids » läuft, da eine solche Bestimmung die Rechte der Verteidigung des Steuerpflichtigen auf unverhältnismäßige Weise einschränkt, wie der Hof in seinem Urteil Nr. 85/2007 vom 7. Juni 2007 erkannt hat.

B.9. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 18 und 31 Nr. 1 des flämischen Dekrets vom 30. Juni 2000 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 2000 verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie Rückwirkung haben.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 12. November 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt